

**Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch**

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Olaf Sigmund
Grüner Weg 13
64283 Darmstadt

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2201 · 04
Telefax: 06151 13-2205
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: oberbuergermeister@darmstadt.de

Datum:
09.Juli 2019

Kleine Anfrage vom 24.06.2019

Sehr geehrter Herr Sigmund,

Ihr als Kleine Anfrage bezeichnetes Schreiben vom 24.06.2019 ist teilweise schwer verständlich. Insbesondere wechselt sich der Textteil mit eingestreuten Fragen ab, so dass eine Beantwortung schwierig ist. Ich verweise zudem auf § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, wonach die in einer Kleinen Anfrage zu stellenden Fragen kurz zu halten sind und gehe davon aus, dass Sie sich zukünftig hieran halten. Dies vorausgeschickt beantworte ich die Themenkomplexe wie folgt:

Frage 1):

„Ich hatte zwei andere Teilnehmer der Sitzung des Lenkungskreises befragt, diese konnten sich an Äußerungen des OB bezüglich des Kaufes von Parkhäusern nicht erinnern. Daher meine Frage hierzu, wäre es zulässig, eine Kleine, oder Große Anfrage zum Stand der Vertragsverhandlungen zum geplanten Kauf der Parkhäuser an das STAVO-Büro zu stellen; oder ist dieser Verhandlungsgegenstand nicht öffentlich?
Denn dann könnte ich diesbezüglich keine Anfrage stellen.“

Antwort auf Frage 1):

Hinsichtlich dieser Frage ist darauf zu verweisen, dass keine Auskünfte über im Lenkungskreis gemachten Äußerungen erfolgen, weil sich das Kontrollrecht nach § 50 Abs. 2 HGO nicht auf Äußerungen von Mitgliedern in nicht-öffentlich tagenden Gremien, wie den Lenkungskreis Stadtwirtschaftsstrategie bezieht.



Es steht Ihnen frei, eine Anfrage über einen „Ankauf“ von Parkhäusern durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt zu stellen. Deren Zulässigkeit kann erst beurteilt werden, wenn die Anfrage bekannt ist.

Frage 2):

„Auf der Internetseite www.darmstadt.de rief der OB in dem Beitrag Demonstration am Freitag vom 02.08.2012 zu einer Demonstration auf dem Luisenplatz gegen eine Parteiveranstaltung auf!

Der VGH in Kassel stellte am 03.05.2019 mit dem Az.: 8 A 772/13 fest, dass dies rechtswidrig war!

Mich würde hierzu Folgendes interessieren, hat die damals betroffene Partei noch zivilrechtliche Schmerzensgeld oder Schadensersatzansprüche im Nachgang zur VGH-Entscheidung, d.h. im Rahmen der Amtshaftung gegen die Stadt Darmstadt geltend gemacht?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis; und ist dieses Zivilverfahren noch anhängig?“

Antwort auf Frage 2):

Im Nachgang zu der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 03.05.2019 hat es keine zivilrechtlichen Klagen der NPD gegeben. Ein zivilrechtlicher Schaden ist auch aus keinem Gesichtspunkt ersichtlich.

Frage 3):

„Durften in den letzten 50 Jahren Privatpersonen, bzw. unterschiedliche Repräsentanten vor der Stadtverordnetenversammlung in Darmstadt sprechen?

D.h. keine Stadtverordnete und auch keine Magistratsmitglieder; wenn ja, wann war dies?

Und wer war dies; und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dies?“

Antwort auf Frage 3):

Die Frage kontrolliert nicht den Magistrat oder die Verwaltung, sondern letztlich die Stadtverordnetenversammlung selbst und wäre eigentlich nicht zu beantworten. Gleichwohl teile ich Ihnen Folgendes mit:

Personen, die kein Rederecht nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung haben, ist in den vergangenen Jahrzehnten keine Redeerlaubnis in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gewährt worden. In wenigen Einzelfällen, z.B. zur Ehrung besonders verdienter Beschäftigter der Wissenschaftsstadt Darmstadt, durften dritte Personen während einer Unterbrechung der Sitzung eine Rede zu den weiter anwesenden Stadtverordneten halten.

Frage 4):

„Im letzten Jahr teilten mir andere Stadtverordnete mit, dass diese den Magistratssaal „Graz“ für eine Veranstaltung gebucht hätten; und daher der Raum nun geräumt werden müsse; nach welcher Rechtsgrundlage erfolgte dies?

Und wer ist hierfür der Ansprechpartner? Denn gegebenenfalls möchte ich für diesen Magistratsaal einen bekannten AfD-Referenten aus Ost-Deutschland einladen!“

Antwort auf Frage 4):

Die Frage zielt nicht im Sinne des § 50 Abs. 2 HGO auf die Überwachung des Magistrats oder der Verwaltung ab, sondern dient allein einem Informationsinteresse und wird daher nicht beantwortet.

Ein Informationsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, worauf Sie Ihre Anfrage hilfsweise gestützt haben.

Gefragt wird nach einem nicht näher konkretisierten tatsächlichen Ereignis (Dauer der Raumnutzung), über das keine amtlichen Informationen im Sinne des Gesetzes existieren.

Ansprechpartner für die Buchung des Sitzungssaales ist das Dezernat I, Abteilung Repräsentationen.

Frage 5):

„Im September findet ja wieder der „Tag der Vereine“ im Kongresszentrum von Darmstadt statt. Wer ist hier der juristische Veranstalter; und nehmen hier wieder politische Parteien daran teil?

Vor drei Jahren kam es am AfD-Infostand zu mehreren Rangeleien; daher werden auch genauere Ausführungen zum Fotografieren von Personen erbeten; denn mehrere AfD-Mitglieder besitzen einen Presseausweis!

Es wird daher um eine entsprechende Stellungnahme gebeten.

Weiterhin beteiligte sich damals die ehrenamtliche Stadträtin Frau Beller an einer Einkesselung des AfD-Infostandes; hierdurch hatte der 82jährige AfD-Stadtverordnete Herr Ossmann keinen Zugang zu seinen Medikamenten.

Da Mitgliederinnen und Mitglieder des Magistrats zu Neutralität verpflichtet sind, würde mich interessieren, welche Entschädigung Sie im Rahmen der Amtshaftung für die anwesenden AfD-Mitglieder, Sie daher für angemessen halten?“

Antwort zu Frage 5):

Die Frage dient nicht der Überwachung gem. § 50 Abs. 2 HGO des Magistrats, denn Veranstalter ist nicht die Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Die weitere (Unter-) Frage, welche Rechtsfolgen sich für Betroffene wegen einer von Ihnen behaupteten vermeintlichen rechtswidrigen Handlung („Einkesselung“) ergeben könnten, betrifft nicht die Aufgabenwahrnehmung des Magistrats und ist daher ebenfalls nicht zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen


Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Verteiler:

Büro der Stadtverordnetenversammlung und Gremiendienste
Pressestelle

zur Publikation.

zur Kenntnis.

Rechtsamt

Olaf Sigmund
AfD- Stadtverordneter

Darmstadt, 24.06.2019

Stavo- Büro
Darmstadt

Betr.: Kleine Anfrage von mir gem. 23 GOStavo
Zulässigkeit der Weiterleitung von Äusserungen des OB; im Lenkungskreis
Stadtwirtschaftsstrategie 2025?

Sehr geehrte Stadtverordnetenvorsteherin,

gem. 23 GOStavo stelle ich die vom Rechtsamt zurück gewiesenen Fragen hiermit an den
Magistrat, bzw. an die Stadtverordnetenvorsteherin; als einzelne kleine Anfragen.

Meiner Auffassung nach dürfte die erste und die fünfte Frage, bzw. die Antworten hierzu nicht
jedem zugesendet werden.

Für den Lenkungskreis zur Stadtwirtschaftsstrategie 2025 existiert ja keine Geschäftsordnung;
bezüglich einer streitigen, jedoch harmlosen Äusserung des OB im Lenkungskreis
Stadtwirtschaftsstrategie hatte ich Sie am 10. 05. 2019 kurz mündlich angesprochen.

Es ging hier um eine begehrte Auskunft, ob der OB in der Sitzung am [22.03.2019](#) mitteilte,
dass er plane, die ehemals verkauften Parkhäuser in Darmstadt wieder zurück zukaufen; oder
ob diese Mitteilung, so nicht erfolgte?

Erstens:

Ich hatte zwei andere Teilnehmer der Sitzung des Lenkungskreises befragt, diese konnten sich
an Äusserungen des OB bezüglich des Kaufes von Parkhäusern nicht erinnern.
Daher meine Frage hierzu, wäre es zulässig, eine kleine, oder grosse Anfrage zum Stand der
Vertragsverhandlungen zum geplanten Kauf der Parkhäuser an das Stavo- Büro zu stellen; oder
ist dieser Verhandlungsstand nicht öffentlich?
Denn dann könnte ich diesbezüglich keine Anfrage stellen.

Die folgenden Fragen stelle ich als Bürger nach dem Informationsfreiheitsgesetz; ich gehe
davon aus, dass Sie das meiste nicht beantworten werden.

Zweitens:

Auf der Internetseite www.darmstadt.de rief der OB in dem Beitrag Demonstration am Freitag
vom 02.08.2012 zu einer Demonstration auf dem Luisenplatz gegen eine Parteiveranstaltung
auf!

Der VGH in Kassel stellte am [03.05.2019](#); mit dem Az.: 8 A 772/ 13 fest, dass dies
rechtswidrig war!

Mich würde hierzu folgendes interessieren, hat die damals betroffene Partei noch
zivilrechtliche Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche im Nachgang zur VGH-
Entscheidung, d. h. im Rahmen der Amtshaftung gegen die Stadt Da. geltend gemacht?

Wenn ja mit welchem Ergebnis; und ist dieses Zivilverfahren noch anhängig?

Drittens:

Durften in den letzten 50 Jahren Privatpersonen, bzw. unterschiedliche Repräsentanten vor der Stadtverordnetenversammlung in Darmstadt sprechen?

D. h. keine Stadtverordnete und auch keine Magistratsmitglieder; wenn ja, wann war dies?

Und wer war dies; und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dies?

Viertens:

Im letzten Jahr teilten mir andere Stadtverordnete mit, dass diese den Magistratssaal "Graz" für eine Veranstaltung gebucht hätten; und daher der Raum nun geräumt werden müsse; nach welcher Rechtsgrundlage erfolgte dies?

Und wer ist hierfür der Ansprechpartner? Denn gegebenenfalls möchte ich für diesen Magistratssaal einen bekannten AfD-Referenten aus Ost-Deutschland einladen!

Fünftens:

Im September findet ja wieder der "Tag der Vereine" im Kongresszentrum von Darmstadt statt. Wer ist hier der jur. Veranstalter; und nehmen hier wieder politische Parteien daran teil?

Vor drei Jahren kam es am AfD-Infostand zu mehreren Rangeleien; daher werden auch genauere Ausführungen zum fotografieren von Personen erbeten; denn mehrere AfD-Mitglieder besitzen einen Presseausweis!

Es wird daher um eine entsprechende Stellungnahme gebeten.

Weiterhin beteiligte sich damals die ehrenamtliche Stadträtin Frau Beller an einer Einkesselung des AfD-Infostandes; hierdurch hatte der 82-jährige AfD-Stadtverordnete Herr Ossmann keinen Zugang zu seinen Medikamenten.

Da Mitgliederinnen und Mitglieder des Magistrats zur Neutralität verpflichtet sind, würde mich interessieren, welche Entschädigung Sie im Rahmen der Amtshaftung für die anwesenden AfD-Mitglieder, Sie daher für angemessen halten?

Olaf Sigmund